

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOEF) vom 15. September 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Landeshauptstadt Erfurt (Drucksache 0824/23) folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkgebOEF genannt.

§ 1

Die ParkgebOEF regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen, die zur Überwachung der Parkzeit zulässig sind.

§ 2

Parkgebührenzonen

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen und Busstellplätze:

- (1) Die Gebührenzone 1 umfasst den gesamten Altstadtbereich, wie folgt:
Am Johannestor, Wallstraße, Krämpferufer, Schmidtstedter Ufer, Trommsdorffstraße, Schmidtstedter Straße, Kurt-Schumacher-Straße, Willy-Brandt-Platz, Bahnhofstraße, Thomasstraße, Rosengasse, Löberstraße, Herrenbreitengasse, Kartausengarten, Kartäuserstraße, Dalbergsweg, Straße des Friedens, Benaryplatz, Gothaer Platz, Heinrichstraße, Binderslebener Landstraße, Hugo-Preuß-Platz, Biereyestraße, Gutenbergplatz, Gutenbergstraße, Blumenstraße, Moritzwallstraße, Schlüterstraße, Boyneburgufer.

Innerhalb der Gebührenzone 1 liegt mit Einführung (2018) die "Begegnungszone" in der keine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) erfolgt sondern lediglich Bewohnerparken zulässig ist.

Die Begegnungszone ist durch die folgenden Straßen eingefasst: Große Ackerhofgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauenator, Andreasstraße.

Die genannten Straßen selbst sind nur z.T. Bestandteil der Begegnungszone.

Als Gebührenzone 1 gelten Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist und ein häufiger Umschlag angestrebt wird und durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist.

- (2) Gebührenzone 2 umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Erfurt. Als Gebührenzone 2 gelten Gebiete, in denen eine Parkraumnachfrage vorhanden ist, die über das normale Maß hinausgeht und durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist.
- (3) Busparkplätze: Bewirtschaftet werden die Busparkplätze Theaterplatz, Juri-Gagarin-Ring und ega-Parkplatz.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken für Personenkraftwagen/ Kleinbusse werden zeitlich gestaffelt:
- **Parkgebührenzone 1**
 - o je angefangene Stunde 2,50 Euro
 - o Shopping-Ticket:
Bei einer Zahlung von mindestens **5,00 EUR** wird ein Zeitbonus von **120 Minuten** gewährt, der der gelösten Parkdauer zugerechnet wird.
 - o Tagesticket (24 Stunden) 10,00 Euro
 - **Parkgebührenzone 2**
 - o je angefangene Stunde 1,00 Euro
 - o Tagesticket (24 Stunden) 5,00 Euro
- (2) Die Gebührenerhebung kann in Zeiteinheiten < 1h erfolgen.
- (3) Die Gebühren für das Parken von Reisebussen auf ausgewiesenen Busparkplätzen betragen:
- | | | |
|---|-----------------------------|------------|
| - | bis 1 Stunde | 30,00 Euro |
| - | ab 1 bis maximal 24 Stunden | 50,00 Euro |

§ 4 Sonstige Parkplätze

(1) Die Stadt kann zu besonderen städtischen Anlässen (z. B. Krämerbrückenfest, Weihnachtsmarkt) oder bei Veranstaltungen (z. B. Großveranstaltungen, Messen, Ausstellungen) auch andere gebührenpflichtige Parkplätze einrichten. Hierbei betragen die Gebühren pro angefangenem Parkvorgang und Fahrzeug für:

| | |
|----------------------------------|------------|
| - Krafträder | 5,00 Euro |
| - Personenkraftwagen/ Kleinbusse | 8,00 Euro |
| - Reisemobile: | 20,00 Euro |
| - Reisebusse: | 50,00 Euro |

§ 5 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche. Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer.
- (2) Soweit ein gültiger von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgestellter Behindertenparkausweis (Behindertenparkausweis (aG oder BI) oder Behindertenparkausweis für besondere Gruppen von Schwerbehinderten) vorliegt, besteht für die betreffenden Inhaber eine Befreiung von der Gebührenpflicht entsprechend den Regelungen der StVO.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 01. Januar 2023 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 21.12.2022) außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister